

Ergänzende Checkliste zur Einkommensteuererklärung für Grenzgänger in die Schweiz, Erforderliche Belege 2017

Bitte reichen Sie uns zur Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung alle zutreffenden Unterlagen oder teilen Sie uns die entsprechenden Beträge mit.

Diese Checkliste dient zur Hilfe bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Checkliste nicht. Sie enthält keine vollständige Aufzählung. Bitte nehmen Sie zur Beratung daher alle Belege mit, von denen Sie glauben, dass diese von steuerlicher Bedeutung sind.

Lohnausweis Schweiz incl. aller Ergänzungs- und Zusatzblätter
Alle Lohnabrechnungen
Lohnkonto
Bescheinigung Schweizer Krankenkassenbeiträge (z. B. Sympany, Helsana usw.)
Schweizer Kapitalerträge z. B. aus Mitarbeiteraktien (Dividenden) von der Novartis, Roche usw.
Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen oder aus Verkäufen von Optionen
Grenzgänger-Direktversicherung (Kooperation mit dem Schweizer Arbeitgeber)
Bescheinigung Einkauf in die Schweizer Pensionskasse
Bescheinigung der Pensionskasse über die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge in obligatorischer- und überobligatorische Anteil
Pensionskassenausweis bzw. Versicherungsverlauf
Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse Aufteilung in Obligatorische und Überobligatorische Beiträge
Arbeitgeberbeiträge zur Krankentagegeldversicherung
Arbeitgeberbeiträge zur NBUV
Anwendung der 60 Tage-Regelung? (=Verlust der Grenzgängereigenschaft)
Leitender Angestellte
Bescheinigung über Schweizer Mutterschaftsgeld
Abrechnung Mitarbeitergewinnbeteiligung bzw. Beteiligungsrechte (ESOP, NSOP usw.)
Bescheinigung Mitarbeiterstiftung z. B. Firma Roche und DSM
Auszahlung Pensionskasse mit Aufteilung in obligatorischer und überobligatorischer Anteil

Sollte bei Ihnen die 60 Tage-Regelung greifen, können Sie eventuell durch steuerlich wirksame Aufwendungen Tarifkorrekturen in Ihrer Schweizer Quellensteuerabrechnung erreichen. Ob das in Ihrem Fall möglich ist und wenn ja, welche Aufwendungen zu einer Tarifkorrektur führen, dazu kann Ihr zuständiges kantonales Steueramt Auskünfte geben.